

03.11.93

Antrag

des Freistaates Bayern

zur

Siebzehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften

Punkt 39 der 662. Sitzung des Bundesrates am 5. November 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Für den Fall, daß Nr. 6 der Drs. 689/1/93 eine Mehrheit erhält, wird
in Artikel 4 folgender Satz 2 angefügt:

"Art. 1 Nr. ... (zu § 53 Abs. 3 StVO) tritt am 1. Januar 1994 in
Kraft".

Begründung:

Das bisherige Zeichen 226 verliert
seine Bedeutung zum 31. Dezember
1993. Falls Nr. 6 der Drs. 689/1/93
eine Mehrheit findet, tritt ohne die
Anfügung die Verlängerung der Aus-
wechslungsfrist nicht rechtzeitig
zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Ausgeliefert am 03. NOV. 1993